

## ANREGUNGEN UND KRITIK

Um unsere Arbeit verbessern zu können sind wir dankbar für Ihre Anregungen, Wünsche oder auch Beschwerden. Bitte wenden Sie sich telefonisch an eine unserer Einrichtungen oder mailen Sie uns an [info@neustart.at](mailto:info@neustart.at).  
Danke!

## WEITERE FRAGEN?

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:

*Einrichtungstempel*



### Impressum

Medieninhaber, Hersteller: **NEUSTART** | Castelligasse 17 | 1050 Wien  
Juli 2017

**NEUSTART**

Leben ohne Kriminalität.  
Wir helfen.



**ELEKTRONISCH  
ÜBERWACHTER HAUSARREST**  
Information für Angehörige, Mitbewohnerinnen und Mitbewohner

Der elektronisch überwachte Hausarrest ist eine Haftform, bei der verurteilte Personen ihre Haftzeit in der beantragten Unterkunft verbringen können. Die Durchführung erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen der Justizanstalt und **NEUSTART**. Nachdem die verurteilte Person den Antrag bei der Justizanstalt gestellt hat, beauftragt diese **NEUSTART** mit einer Erhebung, bei der die Angaben, die bei der Antragstellung gemacht wurden, auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden. Mit allen Beteiligten (antragstellende und mitwohnende Personen) werden persönliche Gespräche geführt. Nach der Prüfung durch **NEUSTART** wird eine Empfehlung an die zuständige Justizanstalt abgegeben. Die Justizanstalt entscheidet dann über die Gewährung des elektronisch überwachten Hausarrests. Wird dieser gewährt, muss sich die verurteilte Person an einen genauen Zeitplan halten. Darin werden regelmäßig fixe Zeiten festgesetzt (Aufsichtsprofil), zu denen die verurteilte Person zu Hause sein muss, in die Arbeit gehen muss oder zu denen Einkäufe erledigt werden können.

## WICHTIG

Bevor der Antrag gewährt werden kann führen alle über 14-jährigen Personen, die im selben Haushalt leben, ein persönliches Gespräch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von **NEUSTART** und unterzeichnen ihre schriftliche Einwilligung zur Durchführung des Hausarrests. Die Einwilligungserklärung kann zu jedem Zeitpunkt ohne Angaben von Gründen wieder zurückgezogen werden, auch wenn der elektronisch überwachte Hausarrest bereits genehmigt wurde. Dabei ist es möglich, dass die verurteilte Person den Grund für die Ablehnung oder den Abbruch erfährt – nämlich dass die Zustimmung zurückgezogen wurde. Die verurteilte Person muss in einem solchen Fall den Hausarrest an dieser Wohnadresse abbrechen und, wenn keine neue Wohnadresse vorhanden ist, die verbleibende Haftzeit in der Justizanstalt verbringen. Bei Gewährung des elektronisch überwachten Hausarrests kann es zu unangekündigten Kontrollen an der Wohnadresse durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Justizwache (in Zivil) oder von **NEUSTART** kommen. Das bedeutet einen Eingriff in die Privatsphäre nicht nur der verurteilten Person, sondern auch aller Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern. Dennoch: Alle Pflichten beziehen sich lediglich auf die Antragstellerin oder den Antragsteller und alleine diese Person hat sich der

Justiz gegenüber bei Abweichungen vom Aufsichtsprofil (zum Beispiel zu spät nach Hause zu kommen) zu verantworten. Bei ungerechtfertigten Abweichungen kann der elektronisch überwachte Hausarrest beendet werden und die Haft wird in der Justizanstalt fortgesetzt. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von **NEUSTART** sind während der Durchführung des Hausarrests selbstverständlich auch Ansprechperson für alle Mitbewohnerinnen und Mitbewohner.



§

## VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ELEKTRONISCH ÜBERWACHTEN HAUSARREST

(gemäß § 156c bis d Strafvollzugsgesetz und der Hausarrestverordnung, Bundesgesetzblatt II Nr. 279/2010)

- ... geregelte Tagesstruktur (zum Beispiel Arbeit, ehrenamtliche Tätigkeit, Kindererziehung)
- ... Wohnmöglichkeit mit Meldung als Hauptwohnsitz
- ... schriftliche Einwilligung aller über 14-jährigen Mitbewohnerinnen und Mitbewohner (bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr ist die schriftliche Zustimmung der Beziehungsberechtigten ausreichend)
- ... Kranken- und Unfallschutz (die Antragstellerin oder der Antragsteller muss entweder über die Arbeit oder privat sozialversichert sein)
- ... genügend Einkommen, um den Alltag bewältigen zu können
- ... ständige telefonische Erreichbarkeit
- ... Die Kosten für den elektronisch überwachten Hausarrest trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller. Die Kosten betragen abhängig vom Einkommen bis zu 22,- Euro pro Hafhtag.